
Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 24. August 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. September 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 24. August 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Für Dissertationen mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung wird der Doktorgrad *Doctor rerum politicarum* (Dr. rer. pol.) verliehen. Für Dissertationen mit überwiegend sozialwissenschaftlicher Ausrichtung wird der Doktorgrad *Doctor philosophiae* (Dr. phil.) verliehen. Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt, welcher Grad verliehen werden soll. Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus

- anrechenbaren Leistungen gemäß Anhang A dieser Promotionsordnung im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten vorgelegt wird

sowie

- der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber Doctor rerum politicarum honoris causa (abgekürzt: Dr. rer. pol. h. c.) oder Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom zuständigen Fakultätsorgan ein Promotionsausschuss für eine Dauer von drei Jahren eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i.V.m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Ihm gehören ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät und vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die hauptberuflich der Fakultät zugehören. Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Fachbereiche der Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sind. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Mitglieder.

(3) Der Promotionsausschuss kann bestimmte Befugnisse der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss richtet fachbereichsbezogene Unterausschüsse ein. Die Befugnisse dieser Unterausschüsse sind im Anhang B dieser Promotionsordnung geregelt. Die Besetzung der Unterausschüsse erfolgt entsprechend Absatz 1, Satz 1 bis 3 und Satz 5 bis 7.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für eine wirtschafts- und/oder sozialwissenschaftliche Promotion wesentlichen Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten,
- einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität,

- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut (2,50 oder besser)“.

(2) Nach Ablegung einer hervorragenden Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen unter der Auflage, dass der Master an der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der fachbezogenen Spezifikation (Master in Economic Research/Social Science Research/Business Research) erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die fachliche Qualifikation im Wesentlichen gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungspunkte zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Die erforderlichen Leistungspunkte sind in der Regel an der Graduiertenschule der Fakultät zu erwerben.

(4) Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften befürwortet werden.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der keinen Studienabschluss in einem deutsch- oder englischsprachigen Programm erworben hat, weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Abschluss aus einem nichtdeutschsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Abschluss aus einem nichtenglischsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbringen wollen, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 6 (2) und § 10 (1) in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,

- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache mit den Inhalten Fragestellung, Skizze des Forschungsstandes und Vorgehensweise sowie einen Zeit- und Arbeitsplan. Zum Exposé gehört die Beantragung des angestrebten Doktorgrades,
- e) schriftliche Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zum Exposé der Dissertation und zum beantragten Doktorgrad mit Betreuungszusage für das Promotionsverfahren. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 (3) beinhalten,
- f) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- g) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 (5).

(2) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Der Promotionsausschuss kann eine zweite inhaltliche Stellungnahme zum Exposé der Dissertation gemäß Absatz 1 Buchstaben d) und e) einfordern.

(3) Zuzulassen sind Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder einer extern geförderten Graduiertenschule sind, sofern dies auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht, der von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften geschlossen wird.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,
- c) ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
- e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird oder
- f) wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, für das die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nicht zuständig ist.

Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Mit der Zulassung zur Promotion ist eine Registrierung an der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verbunden.

§ 5

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die

Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine zweiköpfige Betreuungskommission ein. Der Betreuungskommission gehören im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an. Mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät sein. Die fachliche und prozessuale Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuungskommission. Die Mitglieder der Betreuungskommission können von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Lehnt der Promotionsausschuss den Vorschlag ab, so muss der Promotionsausschuss geeignete Mitglieder für die Betreuungskommission finden.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zusprechen, sofern diese

- Leiterinnen oder Leiter von Drittmittelfinanzierten Nachwuchgruppen sind, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist.
- Wissenschaftler in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.

(4) In der Regel findet mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester statt. Grundlage für dieses Gespräch ist ein schriftlicher Zwischenbericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Fortschritt ihrer bzw. seiner Arbeit. Dieser ist unaufgefordert bei der Betreuungskommission einzureichen. Der von der Betreuungskommission zur Kenntnis genommene Zwischenbericht wird dem Promotionsausschuss vorgelegt.

(5) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die regelmäßige Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(6) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 3 (2) zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden formlos an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuungskommission. Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Eltern-

zeit (BERzGG). Der Promotionsausschuss verlängert die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit. Sieht sich eine Betreuerin oder ein Betreuer im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(8) Für eine Dauer von drei Jahren setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats eine Ombudsperson ein. Im Fall eines Konfliktes mit einer Betreuerin oder einem Betreuer kann die Doktorandin oder der Doktorand die Ombudsperson anrufen. Gleichzeitig mit der Ombudsperson wird eine Vertreterin oder ein Vertreter eingesetzt.

§ 6

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachzuweisen.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden

a) eine Monographie, also eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden sein

oder

b) eine kumulative Dissertation, die in der Regel aus drei veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht und die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt. Die kumulative Dissertation muss einen Gesamttitel erhalten sowie eine Einleitung und ein verbindendes Kapitel, das die in die Sammlung eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgesehenen Angaben muss eine Liste der Titel der Einzelarbeiten vorgelegt werden.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchst. b) mehrere Beiträge eingereicht, muss mindestens ein eingereichter Beitrag in Alleinautorenschaft verfasst worden sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation gemäß der Darlegung nach Absatz 3 selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Sie oder er muss eine Erklärung

abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen worden ist. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Datum der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Veröffentlichungen enthalten.

(6) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren beim Promotionsausschuss einzureichen. Zusätzlich ist eine für die Veröffentlichung im Internet geeignete Version einzureichen. Diese darf nur im Sinne von § 12 Absatz 3 verwendet werden. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer und jedes Mitglied der Prüfungskommission erhalten jeweils ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt bei der Graduiertenschule der Fakultät und wird archiviert.

(7) Gemeinsam mit der Dissertation ist der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 und der 12 Leistungspunkte gemäß § 1 Absatz 3 einzureichen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 3 und § 1 Absatz 3 eine Prüfungskommission, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagen werden können. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die hauptberuflich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Personen, denen entsprechend § 5 Absatz 3 die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zugesprochen worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg bestehen. In der Regel gehört eine Betreuerin oder ein Betreuer der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter an. Die oder der zweite Betreuerin oder Betreuer gehört ebenfalls der Prüfungskommission an, in der Regel aber nicht als Gutachterin oder Gutachter.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Absatz 2, 4, 5 u. 7,

- b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 9, 10 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei der Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss in der Regel eine Betreuerin oder ein Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit Ausnahme ihres oder ihrer Vorsitzenden bestellt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein.

(2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht Koautorin oder Koautor einer eingereichten Einzelarbeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchst. b) sein. Dies gilt auch für Beiträge, die mit der Arbeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchst. a) in Zusammenhang stehen. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter darf bei höchstens der Hälfte der eingereichten Einzelarbeiten Koautorin oder Koautor sein. Die Gutachterin oder der Gutachter muss dem Promotionsausschuss vorab anzeigen, falls Teile der Dissertation in Koautorenschaft entstanden sind. Der Promotionsausschuss kann eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen für die Begutachtung von Teilen der Dissertation, die in Koautorenschaft mit einem der Gutachter oder einer der Gutachterinnen verfasst wurden.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 9, die Überarbeitung gemäß Absatz 6 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten voneinander ab, so schlägt die Prüfungskommission nach Aussprache eine Note für die schriftliche Arbeit vor. Kann die Kommission keine Einigkeit erzielen, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“

bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird.

(6) Für die Dissertation kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einmalig grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf konstatieren. In diesem Fall benotet die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeit nicht, sondern benennt die erkannten Mängel und empfiehlt ggf. geeignete Maßnahmen, um diese zu beheben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, reicht die Prüfungskommission die Dissertation zur Wiedervorlage an die Kandidatin oder den Kandidaten zurück und legt eine Frist für die Überarbeitung fest. Wird die überarbeitete Dissertation innerhalb der Frist wieder vorgelegt, ist sie erneut zu begutachten. Andernfalls ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang in der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszulegen. Alle gemäß § 5 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben, wenn keine Auflagen an die schriftliche Leistung gemäß § 9 Absatz 8 gestellt werden.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

(2) Die Festsetzung des Prädikates erfolgt einstimmig, es sei denn gemäß § 8 Absatz 4 wurde eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. In diesem Falle entscheidet die Kommission mit Mehrheit über das Prädikat. Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen.

(3) Die Prüfungskommission verwendet im Falle der Annahme die folgenden Prädikate:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- rite

(4) Bei der Verwendung der Prädikate sollen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- Fähigkeit zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit,
- Eigene Forschungsleistungen,
- Originalität und Aktualität,
- Klarheit der Argumentation,
- Stringenz der Beweisführung,
- Nachvollziehbarkeit der Methoden,
- Stil und formale Korrektheit,
- Kritische Verarbeitung der Literatur,
- Diskussion der Ergebnisse.

(5) Das Exposé bzw. die inhaltliche Übereinstimmung von Exposé und Dissertationsschrift sind für die Bewertung der Dissertation nicht erheblich.

(6) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(7) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Die Prüfungskommission informiert den Doktoranden bzw. die Doktorandin über die Bewertung der Dissertation vor der Disputation.

(8) Wenn schriftliche Auflagen in den Gutachten formuliert wurden, kann die Disputation nur angetreten werden, wenn die Auflagen in der schriftlichen Arbeit erfüllt wurden. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission definiert und überprüft. Die Druckfreigabe der Dissertation gilt als erteilt, sofern die Promotion mit der Disputation abgeschlossen wird.

§ 10

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören in diesem Sinne nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem mündlichen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand wesentliche Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Dissertation und ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschlie-

ßend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Hochschulöffentlichkeit zum Disputations-thema zulassen. Die Disputation soll etwa 60 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 11,
- Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Die Gesamtnote entspricht, sofern die Disputation als „bestanden“ bewertet wird, der Note der schriftlichen Leistung, es sei denn die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, dass auf Grund der Disputationsleistung von der schriftlichen Note abgewichen wird. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 12

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwölf Monaten nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(3) Sind die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen und Verlängerungsfristen verstrichen, so wird die Dissertation, bei kumulativen Dissertationen die bislang nicht veröffentlichten Teile, durch die Staats- und Universitätsbibliothek im Internet publiziert.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und als Kopie in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben. Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Rahmen einer extern geförderten Graduiertenschule geschrieben haben, können auf Antrag den Namen ihrer Graduiertenschule auf der Promotionsurkunde vermerken lassen, sofern die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterschreiben die mit dem Siegel der Fakultät versehene Promotionsurkunde.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach erfolgreich bestandener Disputation ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 Ham-

burgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Januar 2010). Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 15

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg erfüllt

und

b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung gegebenenfalls eine Zusammenfassung in der festgelegten dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster

ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber *Doctor rerum politicarum honoris causa* (Dr. rer. pol. h.c.) oder *Doctor philosophiae honoris causa* (Dr. phil. h.c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Vorschlag mindestens eines Fachbereichsvorstands der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Die wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine Kommission festzustellen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Der Verleihung müssen drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 17

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

(1) Der Doktorinnengrad bzw. der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der Fakultät nach Anhörung der oder des Promovierten. Gegen die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. des Doktorgrades kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Verfahrenseinstellung

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zur Einreichung der Dissertation das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

(2) Bei Promotionsverfahren, die bis zum 30. September 2010 eingeleitet sind, werden die Promotionsordnungen des

Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften vom 17. Juni 1998, des Fachbereichs Sozialwissenschaften vom 8. November 2000 und der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 29. Juni/27. September 1989, zuletzt geändert am 8. Januar 2004, angewandt, sofern eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis zum 30. September 2015 nicht überschritten wird. Der Promotionsausschuss der Fakultät legt fest, wodurch das Einleiten des Promotionsverfahrens nachgewiesen wird.

(3) Für Promotionsverfahren, die nicht bis zum 30. September 2010 eingeleitet sind, oder in denen die Dissertation nicht bis zum 30. September 2015 in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingereicht wird, gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung.

(4) Promovendinnen und Promovenden, bei denen das Promotionsverfahren nach den in Absatz 2 genannten Promotionsordnungen eingeleitet worden ist, können den Wechsel zu dieser Promotionsordnung durch das Einreichen einer schriftlichen Erklärung in der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beantragen.

Hamburg, den 27. September 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2104

Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Fächer Erziehungswissenschaft und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 18. August 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. September 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 18. August 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), oder der Sportwissenschaft (Dr. sportwiss.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. In der Erziehungswissenschaft kann nur der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie erworben werden. In der Bewegungswissenschaft kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Sportwissenschaft erworben werden. In beiden Fächern verleiht die Fakultät bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen eines Promotionsprogramms auf Wunsch statt des Doktorgrads den Grad *Doctor of Philosophy* (Ph.D.).